



Schutzkonzept

der Grundschule Worfelden

gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Grundschule des Landkreises Groß-Gerau

Geleitstraße 10

64572 Büttelborn

Tel.: 06152 / 4344

Email: GSWORVerwaltung@grundschule-worfelden.itis-gg.de

1. Einleitung

„Die Welt ist bunt und die Grundschule Worfelden ist dies auch.“

Die Grundschule Worfelden versteht sich als ein Ort der Begegnung, der Wertschätzung, des Verständnisses und des Wohlfühlens ganz verschiedener Menschen aus unterschiedlichen Kulturen. Ein faires, verständnisvolles und respektvolles Miteinander, geprägt von Toleranz und Akzeptanz liegt unserem pädagogischen Handeln zu Grunde.

2. Ziel des Schutzkonzeptes

Das Ziel der GS Worfelden ist es, die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung zu selbstbewussten, starken Persönlichkeiten zu unterstützen. Selbst- und Mitbestimmung werden in unterschiedlichen Settings immer wieder gefördert und trainiert. Gerade das Soziale Lernen, der Sachunterricht, die Etablierung des Klassen- und Schülerrats sind wichtige Bestandteile, damit die Schülerinnen und Schüler lernen, sich wahrgenommen und gehört zu fühlen.

Ein gewaltfreier Umgang und Konflikte verbal lösen zu können, ist uns wichtig.

3. Grundlegende Überlegungen

Das Schutzkonzept der GS Worfelden richtet sich an alle Mitarbeiter, Lehrkräfte, Eltern und natürlich die Schüler und Schülerinnen. Alle sind involviert und dementsprechend informiert.

Gelingender Kinderschutz braucht Informationen über mögliche Gefährdungssituationen und eine klare Handlungsorientierung im Schulalltag.

Die Schülerinnen und Schüler können sich jederzeit vertrauensvoll an alle in der Schule tätige Personen wenden und Hilfe erfahren.

Die Themen Kinderrechte und Sexualerziehung sind verpflichtende Bestandteile des Sachunterrichts und bilden einen wesentlichen Baustein zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Aufklärung von Missbrauch.

Doch auch das Lehrpersonal und die Eltern sollen bedacht werden. Verdachtsmomente gegenüber Kindern, aber auch Gewalt gegenüber dem Lehrpersonal müssen in vertrauensvollen Settings geäußert und besprochen werden können. Auch hiermit wird sich das Konzept beschäftigen.

Grundsätzlich werden an der GS Worfelden nur Personen beschäftigt, die vorab ein erweitertes Führungszeugnis abgegeben haben. Dies ist eine Grundvoraussetzung zum Gelingen der Arbeiten.

4. Kinderschutz

Der Schutz von Kindern gegen Gewalt und Missbrauch ist in zahlreichen unterschiedlichen Gesetzen geregelt.

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dann vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes unmittelbar beeinträchtigt oder bedroht ist und die Erziehungsberechtigten diesen Zustand nicht abstellen können oder wollen.“ (Zitat: BGB)

Das Kind ist zu schützen vor:

- **Körperlicher Misshandlung wie:**
 - schlagen (auch Ohrfeigen)
 - schütteln
 - stoßen
 - würgen
 - absichtliches Verbrennen, ...

- **Seelischer und psychischer Gewalt wie:**
 - herabsetzen
 - demütigen
 - beleidigen
 - einsperren
 - isolieren z.B. auch von anderen Kindern
 - verweigern von emotionaler Zuwendung
 - auftragen von nicht altersangemessenen Aufgaben (z.B. Verantwortung für jüngere Geschwister übernehmen)
 - erleben von häuslicher Gewalt in der Familie

- **Vernachlässigung durch:**
 - wiederholte unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes (z.B. fehlende Nahrung, Kleidung, Hygiene)
 - mangelhafter Schutz vor Gefahren
 - mangelhafte gesundheitliche Versorgung

- **Schutz vor nicht jugendfreien Inhalten in sozialen Medien**
 - durch Computerspiele
 - Pornografie
 - Cybermobbing
 - Cyber-Grooming (gezielte Kontaktaufnahme zu Minderjährigen durch Erwachsene)

- **Sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch**

„In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.“ (Zitat: Missbrauch definieren: beauftragte-missbrauch.de)

5. Präventive Maßnahmen der Grundschule Worfelden

Konzeptionell gesehen sind viele präventive Maßnahmen an der GS Worfelden verankert und betreffen verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team:

- Soziales Lernen im ersten und zweiten Schuljahr begleitet durch die Schulsozialarbeit des Kreises und die Klassenlehrkraft: Stärkung sozialer Kompetenzen, Förderung der Fähigkeiten zur Streitschlichtung
- unterrichtsbegleitende Kleingruppenarbeit im 3. und 4. Schuljahr durch UBUS
- Teamsitzungen mit Schulleitung, BfZ-Kräften, Schulsozialarbeit und UBUS, gegebenenfalls Lehrkräfte der einzelnen Klassenstufen.
- Kleingruppenarbeit durch das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ)
- Klassenrat in Jahrgang 3 und 4
- Schülerrat, einmal im Halbjahr, Klassen 1-4
- Spieleausleihe unter Leitung der Viertklässler in der Pause
- Schulbücherei in der Pause
- Mädchentag (einmal im Jahr) für Klassenstufe 4 (Selbststärkung, -behauptung und eigene Wahrnehmung) in Zusammenarbeit mit der Jugendförderung der Gemeinde Büttelborn
- Zusammenarbeit mit den Schulbeauftragten der Polizei zum Thema: Sicher ohne Gewalt Projekttag in den 4. Klassen mit Elternabend und Aufklärung durch die Schutzfrauen vor Ort
- Einzelberatung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte durch unterrichtsbegleitende Sozialpädagoginnen, das BFZ und die Schulsozialarbeit

6. Ansprechpersonen an der GS Worfelden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

An unserer Schule sind die Schulsozialarbeit, die UBUS-Kraft und die Schulleitung die Ansprechpersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Gemeinsam mit der Klassenlehrkraft koordinieren die genannten Stellen die Maßnahmen für die Intervention.

Ein einheitliches Formular für die Meldung beim Jugendamt ist vorhanden.

Alle Mitglieder der Schulgemeinde können die Schulsozialarbeit, die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung bei Verdacht jederzeit kontaktieren, um sich beraten zu lassen oder Hilfe zu suchen.

Schulsozialarbeiterin: Sylvia Weiß Sylvia.Weiss@schulsoz.itis-gg.de

Schulleitung: Manuela Pöhland Manuela.Poehland@grundschule-worfelden.itis-gg.de

Die Kontaktdaten der jeweiligen Klassenlehrkraft erhalten die Eltern am Elternabend.

Darüber hinaus ist und Frau Nicole Bröscher als Schulpsychologin des Staatlichen Schulamts für vertrauliche Beratungen zugeordnet:

Schulpsychologin: Nicole Bröscher Nicole.Broescher@kultus.hessen.de

7. Schulische Maßnahmen zur Intervention bei Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in jedem Fall dokumentiert.

Die Klassenlehrkraft, die Schulsozialarbeit und gegebenenfalls das Schulteam (mit Schulleitung) tauschen sich vertraulich über den Verdacht aus und nehmen eine erste Risikoabschätzung vor.

Die Schulpsychologie wird gegebenenfalls involviert.

Vertrauliche Einzelgespräche werden mit dem betroffenen Kind geführt.

Der Kinderschutzbund (Tel.: 06152 – 9793059) wird als Insofern-erfahrene Institution (Insofa) involviert und wirkt beratend.

In der Regel erfolgt erst dann das Gespräch mit den Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten.

Sollte nach Einschätzung aller und nach dem Gespräch mit den Erziehungs- und/oder Sorgeberechtigten eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen, erfolgt direkt eine Gefährdungsmeldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD / Jugendamt).

- asd@kreisgg.de

Sollte noch keine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen kann auch nach Beratung und den Gesprächen aller nochmals der Kinderschutzbund um seine Einschätzung/Beratung gebeten werden.

In einem weiteren Gespräch mit Schülerin / Schüler und Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten wird über mögliche Unterstützungsangebote / Hilfen – auch außerschulisch - gesprochen.

Danach können gegebenenfalls weitere Wege eingeleitet werden:

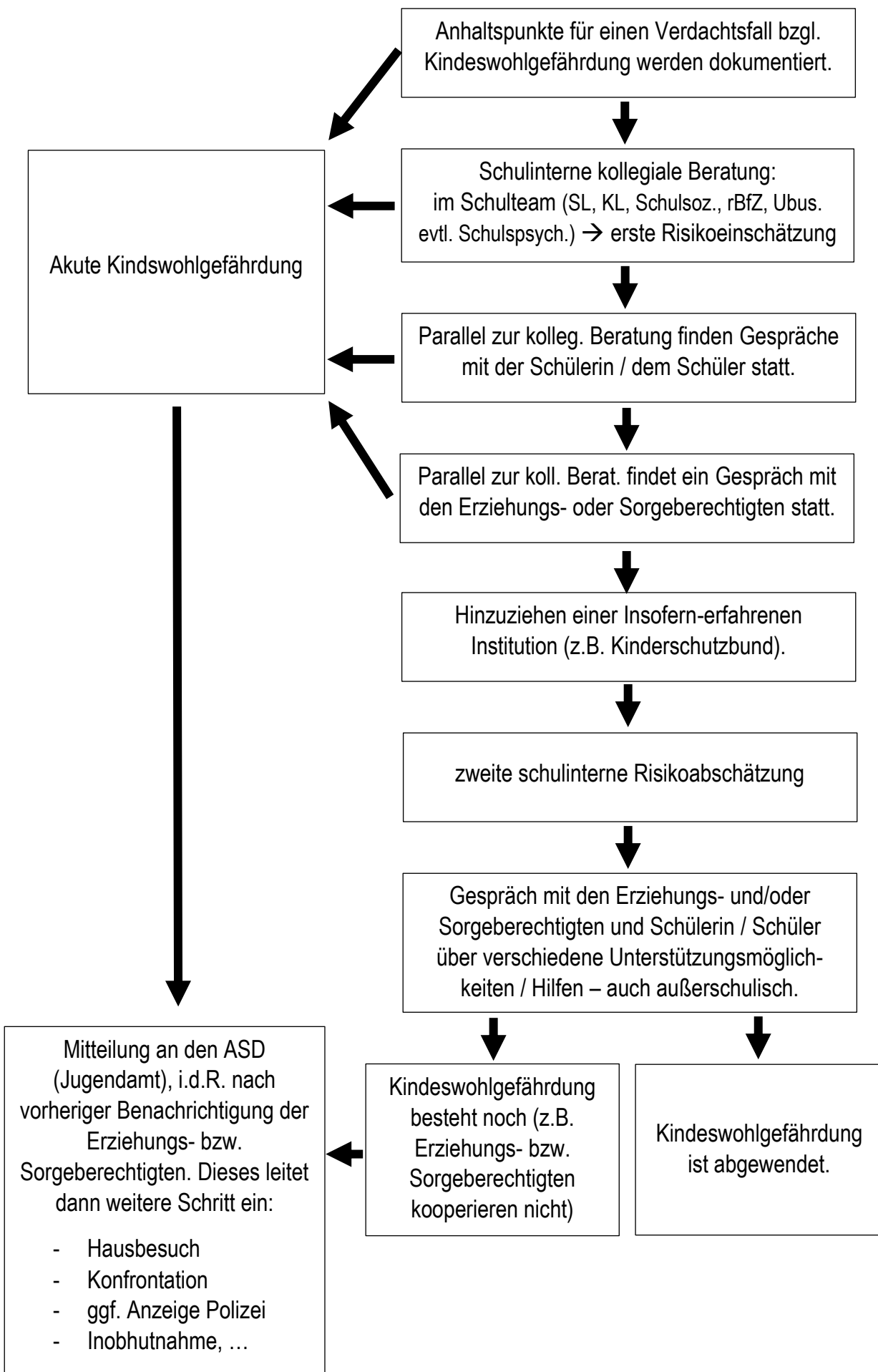
- (Gefährdungs-) Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)
 - Insofa zwingend vorher einbinden, sollte die Familie noch nicht an den ASD

angebunden sein

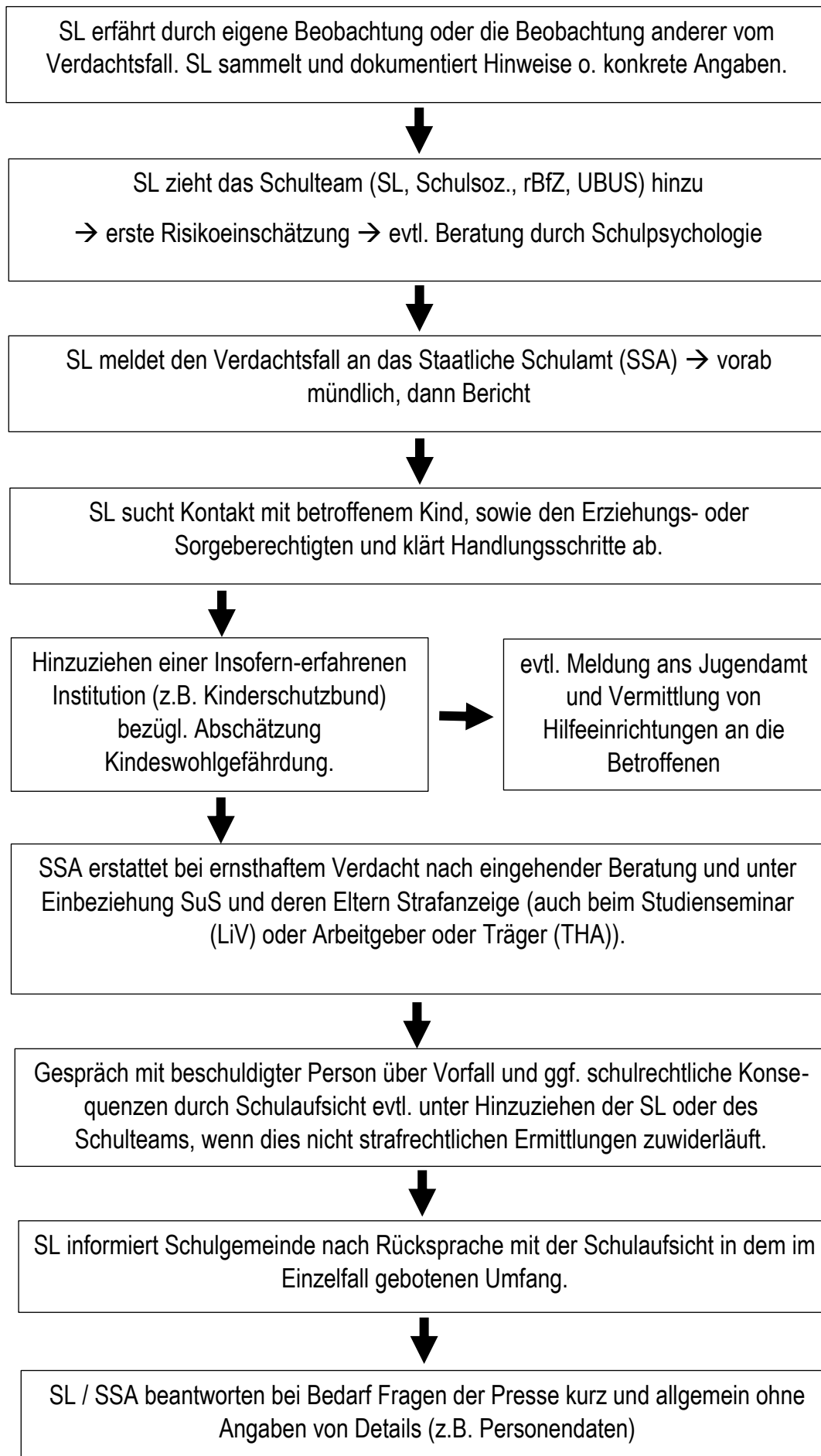
- Meldung an die Schutzfrauen vor Ort
 - Katja Vagi-Mager 06152 175-19
 - Caroline Fernandez 06152 175-22
 - svo-gross-gerau-pst.psh@polizei.hessen.de



8. Schaubild zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung im außerschulischen / häuslichen Bereich



9. Schaubild zur Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung im schulischen Bereich



10. Schulische Maßnahmen zur Intervention bei Gewalt gegen Lehrpersonal o. Schulleitung

Gewalt zeigt sich in vielfältiger Art und Weise: körperlich, drohend, psychisch, ausgrenzend, mobbend, beleidigend, beschimpfend, etc..

Häufig ist ein Vorgehen gegen ein bestimmtes Handeln zunächst von der oder dem Betroffenen selbst abhängig. Sobald eine strafrechtliche Relevanz besteht, kann die oder der Betroffene selbst Strafanzeige erstatten. Dies kann auch bei nichtmündigen Schülerinnen und Schülern unter 14 Jahren in Betracht kommen.

11. Schaubild zur Vorgehensweise bei Gewalt gegenüber Lehrpersonal o. Schulleitung

(Quelle: Handlungsleitfaden für Schulen Bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften, Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen Stand: 05.01.2024)

Prävention: Mit achtsamen Augen durch den Schulalltag gehen!

Verdachtsmomente wahrnehmen, auf abwertenden Sprachgebrauch frühzeitig reagieren (Einschaltung UBUS und Schulsozial)

Überprüfung der Konzepte bezüglich Prävention und Schulklima → soziales Lernen



Intervention:

betroffene Lehrkraft meldet den Fall an die SL: schriftlich, konkret, Datum/Unterschrift, evtl. Zeugen
 unmittelbare erste Hilfe bei körperlicher o. psychischer Gewalt (ergänzende Beratung durch SSA o. Schulpsychologie möglich → Mail und späterer schriftlicher Bericht)



Planung des weiteren Vorgehens:

Dieser Schritt erfolgt immer in Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft.

- Erstberatung durch schulfachliche Aufsicht oder verwaltungsfachliche Aufsicht
- Klärung der Frage nach Einbeziehung Polizei oder Staatsanwaltschaft
- Klärung von Bedarfen und Vereinbarung möglicher schulischer Unterstützungsmaßnahmen
- Beratung der Schulpsychologie oder MedicalAirport Service
- Kontaktvermittlung zur weiteren Beratung z.B. an Opferhilfe



Eine schriftliche Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und aller weiteren Vorgehensweisen durch die Schulleitung ist in jedem Fall notwendig!

Weiterhin werden 2 Situationsschemata (A, B) unterschieden, die im nächsten Abschnitt dargestellt werden:

12. A: Interventionsmaßnahmen bei Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Gewalt

(Quelle: Handlungseleitfaden für Schulen Bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften, Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen Stand: 05.01.2024)

Was ist zu tun?

- unverzügliche Verständigung der Beteiligten der Fallbegleitung untereinander zur Planung der weiteren Maßnahmen
- in der Regel durch das SSA: unverzügliche Information der Polizei oder der Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls und in der Regel nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft
- bei Bedarf Information des Kollegiums nach Absprache mit der betroffenen Lehrkraft.

Sofern Schülerinnen und Schüler beschuldigt sind:

- Gespräch mit den Eltern der beschuldigten minderjährigen Schülerinnen und Schüler (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)
- Information der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler nur, wenn Letztere dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG)
- wenn möglich, vorab Rücksprache und Informationsaustausch mit der Polizei (Informationsaustausch in gewichtigen Fällen nach StPO zulässig)
- nach Beratung in der Klassenkonferenz und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem SSA Umsetzung von Ordnungsmaßnahmen (zum Beispiel Trennung von verdächtiger Person und betroffener Lehrkraft, soweit als Ordnungsmaßnahme insbesondere nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 HSchG zulässig) oder von Pädagogischen Maßnahmen

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung)
- Teilbeschulung nach § 77 Abs. 4 VOGSV
- zeitlich befristetes Hausverbot oder zeitlich befristete Einschränkung des Betretens in Gestalt vorheriger Anmeldung gegen Schulfremde oder Eltern

Beteiligte im Hinblick auf die Fallbegleitung:

- Schulleiterin/ Schulleiter
- schulfachliche Aufsichtsbeamtin / schulfachlicher Aufsichtsbeamter
- verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin / verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter
- Polizei
- gegebenenfalls Schulpsychologie, Medical Airport Service

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO).

Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und nach Abstimmung mit der betroffenen Lehrkraft.

13. **B: Interventionsmaßnahmen bei Fällen verbaler bzw. psychischer Gewalt gegenüber Lehrpersonal**

(Quelle: Handlungseleitfaden für Schulen Bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften, Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen Stand: 05.01.2024)



Was ist zu tun?

- Abstimmung zwischen Schulleiterin oder Schulleiter und betroffener Lehrkraft zur Planung des weiteren Vorgehens
- mögliche Maßnahmen und Schritte sind (Beispiele):
 - Information der Klassenleitung,
 - bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern: Gespräch mit den Eltern (bei beabsichtigten Ordnungsmaßnahmen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 7 HSchG ist die Pflicht zur Anhörung sowohl der Schülerin oder des Schülers als auch der Eltern nach § 82 Abs. 9 Satz 3 HSchG zu beachten)
 - bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Information der Eltern nur, wenn die Schülerinnen und Schüler dem nicht widersprochen haben (vgl. zu den weiteren Voraussetzungen der Information in diesen Fällen § 72 Abs. 4 HSchG)
 - Klassenkonferenz über zu ergreifende Maßnahmen
 - Nachfrage bei der Polizei durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, Abstimmung mit dem SSA ist empfehlenswert, gibt Handlungssicherheit (ggf. zunächst anonymisiert)
 - Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft
 - Information und Einbindung der schulfachlichen Aufsicht des SSA
 - Einbindung der Schulpsychologie, sowie Unterstützung durch die verwaltungsfachliche Aufsicht des SSA

Weitere Maßnahmen sind:

- Erziehungsvereinbarung nach § 77 VOGSV (außer bei Überweisung und Verweisung)
- Einschaltung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums (rBFZ) und Überprüfung, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (EMS) vorliegt

Beteiligte:

- Schulleiterin/ Schulleiter
- Klassenlehrkraft
- Eltern

sowie gegebenenfalls zusätzlich:

- schulfachliche Aufsichtsbeamtin / schulfachlicher Aufsichtsbeamter
- Schulpsychologie, Polizei
- Klassenkonferenz
- verwaltungsfachliche Aufsichtsbeamtin / verwaltungsfachlicher Aufsichtsbeamter

Die Schulleiterin oder der Schulleiter informiert gegebenenfalls das Staatliche Schulamt (nach § 23 LDO). Information der Polizei oder Staatsanwaltschaft (insbesondere Strafanzeige) in der Regel durch das SSA und unter besonderer Berücksichtigung des Willens der betroffenen Lehrkraft.

14. Sonderfall: Lehrkraft wird Opfer von Cybermobbing

(Quelle: Handlungsleitfaden für Schulen Bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften, Hessisches Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen Stand: 05.01.2024)



Wenn es sich um einen beruflichen Hintergrund in Form von Cybermobbing handelt, sollte die betroffene Lehrkraft die Schulleiterin oder den Schulleiter umgehend informieren und Hilfe in Anspruch nehmen.

Allgemeine Handlungsempfehlungen:

Es wird grundsätzlich angeraten, auf Mobbingbotschaften und beleidigende Kommentare nicht zu antworten. Auch gut formulierte und wohlwollende Antworten können die angreifende Person dazu verleiten, erneut schädigende oder herabwürdigende Nachrichten zu versenden.

Zur Beweissicherung empfiehlt es sich, Screenshots von den Mobbingbotschaften anzufertigen.

Bei den Bildschirmaufnahmen sollte darauf geachtet werden, dass sowohl die Adressleiste (URL) als auch das Datum sowie die Uhrzeit des Versands der Nachricht vollständig sichtbar sind.

Hilfreich ist es zudem, Bildschirmaufnahmen anzufertigen, durch die der inhaltliche Kontext der Mobbingbotschaft deutlich wird, also zum Beispiel auch den dazugehörigen Kommentarverlauf der Kommunikation oder des Beitrags zu sichern.

Nachdem eine Beweissicherung durchgeführt wurde, können die betreffenden Inhalte, abhängig von der Plattform, entweder selbst entfernt oder dem Plattformbetreiber zur Löschung gemeldet werden.

Beispielweise bestehen folgende Meldemöglichkeiten bei den angegebenen sozialen Netzwerken:

- Facebook: Beiträge und Personen beziehungsweise Benutzerkonten.
- Instagram: Fotos, Kommentare, sogenannte „Storys“ und Benutzerkonten
- Snapchat: Personen beziehungsweise Benutzerkonten
- TikTok: Personen beziehungsweise Benutzerkonten sowie Videobeiträge.
- YouTube: Videobeiträge

Auf Facebook und Instagram können zusätzlich rechtswidrige Hass-Beiträge gemeldet werden. Die Anbieter der sozialen Netzwerke sind dazu verpflichtet, strafrechtlich relevante Hass-Beiträge zu löschen, da die entsprechenden rechtlichen Regelungen auch im Internet gelten. Volksverhetzung sowie politisch motivierte Drohungen sind auch in den sozialen Netzwerken strafbar.

Inhalte von Hass-Beiträgen können gemeldet werden unter:

<https://hessengegenhetze.de/hate-speech-und-extremismus-melden>

15. Kooperations-, Beratungs- und Hilfeverzeichnis

im Schulamt:

Staatliches Schulamt (SSA) Rüsselsheim

Walter-Flex-Straße 60-62, 65428 Rüsselsheim

Tel.: Zentrale 06142 5500 - ...

Schulfachliche Aufsicht SSA Rüsselsheim

Silke Gocht-Zimmermann

Walter-Flex-Straße 60-62, 65428 Rüsselsheim

Tel.: 06142 5500 421

E-Mail: Silke.Gocht-Zimmermann@kultus.hessen.de

Verwaltungsfachliche Aufsicht SSA Rüsselsheim

Stefan Hauburger (Jurist)

Walter-Flex-Straße 60-62, 65428 Rüsselsheim

Tel.: 06142 5500 285

E-Mail: Stefan.Hauburger@kultus.hessen.de

Schulpsychologischer Dienst SSA Rüsselsheim

Nicole Bröscher

Walter-Flex-Straße 60-62, 65428 Rüsselsheim

Tel.: 06142 5500 408

E-Mail: Nicole.Broescher@kultus.hessen.de

externe Beratungsstellen:



Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Groß-Gerau e.V.

Schützenstraße 1, 64521 Groß-Gerau

Tel.: 06152 9793050

E-Mail: beratungsstelle@ksbagg.de

Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreises Groß-Gerau

Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64572 Groß-Gerau

Tel.: 06152 – 989552

06152 – 989502

E-Mail: asd@kreissgg.de

Wildwasser Kreis Groß-Gerau e.V.

Psychosoziale Fachberatungsstelle

Darmstädter Str. 101, 65428 Rüsselsheim

Tel.: 06142 – 965760

E-Mail: info@wildwasser.de

Frauen helfen Frauen e.V.

Gernsheimer Straße 56a, 64521 Groß-Gerau

Tel.: 06152 – 8000-0

E-Mail: info@frauenberatung-gg.de

Schutzfrauen vor Ort (Polizeistation Groß-Gerau)

Europaring 15, 64521 Groß-Gerau

Katja Vagi-Mager Tel.: 06152 175-19

Caroline Fernandez Tel.: 06152 175-22

E-Mail: svo-gross-gerau-pst.ppsh@polizei.hessen.de

Jugendkoordinatorin Polizeidirektion Groß-Gerau

Eisenstraße 60, 65428 Rüsselsheim

Linda Daum

Tel.: 06142 696-140

FAX: 0611 32766-7500

E-Mail: PD-GG.PPSH@polizei.hessen.de

Weißer Ring e. V. Landesbüro Hessen

Tel.: 06196 – 9696980

E-Mail: gross-gerau@mail.weisser-ring.de

MedicalAirport Service

Hessenring 13A, 64546 Mörfelden-Walldorf

Tel.: 06105 34130

Bundesweite Nummer gegen Kummer (anonym und kostenlos in ganz Deutschland)

Kinder und Jugendliche: 116 111

telefonische Beratung, montags bis samstags von 14 Uhr bis 20 Uhr.

Elterntelefon: 0800 111 0 550

telefonische Beratung, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, dienstags und donnerstags bis 19 Uhr

Übersichtsliste wichtiger Kooperations-, Beratungs- und Hilfestellen wird fortführend ergänzt.